

# ZERTIFIKAT 019/22-2023

Der Verein zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (V.EFB) verleiht nach eingehender Prüfung durch den EMAS-Umweltgutachter DI Dr. Rudolf Kanzian und gemäß eines Beschlusses des Fachbeirates im V.EFB dem Unternehmen

## **NEUHAUSER GMBH**

für die in der Anlage näher bezeichneten Standorte, Abfallarten und Tätigkeiten das Zertifikat

### **ENTSORGUNGSFACHBETRIEB**

mit der Berechtigung zur Verwendung des EFB-Qualitätszeichens.

Die geforderte Zuverlässigkeit wurde durch eine bestätigte Erklärung nachgewiesen.

- Überwachungsaudit bis 15. März 2024
- Dieses Zertifikat ist gültig bis 15. September 2024
- Diese Urkunde umfasst 3 Seiten

Wien, 08. Mai 2023

V.EFB

Dr. Peter Hodecek, MBA V.EFB-Obmann DI Dr. Rudolf Kanzian EMAS-Umweltgutachter



## Anlage zum Zertifikat 019/22 - 2023



Das Zertifikat ist gültig für nachstehende Standorte mit Bezug auf die zertifizierten Anlagen und Tätigkeiten.



410

## Neuhauser Gesellschaft m.b.H.

**Zentrale** 

Weilhartstraße 6

5120 St. Pantaleon

**Standort** 

Hollersbach

5120 St. Pantaleon

#### Zertifizierte Betriebstätigkeiten

	Sammeln und/oder Übernahme von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
	Befördern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
	Sortieren von nicht gefährlichen Abfällen
	Sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen: mechanisch
	Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen: mechanisch, biologisch
3	Zwischenlagern von nicht gefährlichen Abfällen (bis 1 Jahr/ 3 Jahre bei Verwertung)

#### Auszug der jährlichen externen Überprüfung zur Erlangung eines gültigen EFB Zertifikates:

#### ☐ Dokumente zur Betriebsorganisation¹

- · Firmenbuchauszug, Firmenbeschreibung; Verfahrensfließbild
- Organigramm, Stellenbeschreibungen
- · Prüf- und Arbeitsanweisungen; Notfall- und Alarmierungspläne
- · Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdatenregistrierung im EDM

#### ☐ Überprüfung der Rechtskonformität²

- · Rechtsregister; Bescheidregister
- · Überprüfungen inkl. Mängelbehebungen der relevanten Rechtsvorschriften, Eigen- und Fremdüberprüfungen
- · Nachweis der Bestellung und Meldung von gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Betriebsbeauftragten, Berichte über Betriebsbegehungen
- Bestätigung über die Rechtskonformität, dass die beauftragten Tätigkeiten einer umweltgerechten Verwertung zugeführt werden

#### ☐ Ausreichender Versicherungsschutz sowie Risikoabschätzungen³

 branchenspezifische Mindestanforderungen an den Versicherungsschutz sowie brandschutztechnischeund haftungstechnische Risikoabschätzungen, Einholung von Versicherungsbestätigungen

#### ☐ Zuverlässigkeit und Fachkunde der verantwortlichen Personen⁴

- Zuverlässigkeitserklärung, Strafregisterbescheinigung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt sowie Gebietskrankenkasse
- Zeugnisse; Teilnahmebestätigungen über Fachkundelehrgänge

#### □ Dokumentation der Mengenströme<sup>5</sup>

- Aufzeichnungssystem über alle Abfallbewegungen; Plausibilitätsüberprüfung von Abfallbilanzen und Mengenströmen inkl. Lagermengen und Lagerstandsänderungen
- Gegencheck mit dem EDM; Lagerkonzepte bei behördlicher Forderung
- Dokumentation von Kontrolluntersuchungen sowie wiederkehrende Überprüfungen
- Dokumentation von Störfällen, Unfällen und Reklamationen

#### ☐ Sicherstellung personelle Ausstattung<sup>6</sup>

- Sicherstellung, dass in ausreichendem Umfang operativ und administrativ tätige Mitarbeiter vorhanden sind.
- · Überprüfung mit Personaleinsatzplänen, Stellenbeschreibungen, Schichtpläne, Fahrerlisten, Vertretungsregelungen
- Nachweis Fachkunde und Fortbildung (Schulungspläne; Schulungsnachweise über Qualifikation, Teilnahmeerklärungen an internen Ein- und Unterweisungen)

Die Zertifizierung basiert auf der "Regelung über die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe" (RAEF).

Die aktuelle Version ist unter www.vefb.at abrufbar.

<sup>2</sup>gem. § 15,Abs.5a, lit.b AWG, sowie § 7 RAEF

<sup>4</sup> gem. § 8; §10 RAEF, sowie gem. § 9 RAEF

<sup>6</sup> § 4 RAEF, sowie gem. § 10; §11 RAEF

<sup>1</sup> gem. § 3 RAEF

<sup>3</sup> gem. § 6 RAEF

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> gem. §3 Arbeitsmittel VO, sowie gem. § 5 RAEF